

München soll wieder sauber werden!

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01632
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten
am 20.07.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10055

Anlage
Empfehlung Nr. 14-20 / E 01632

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17
Obergiesing-Fasangarten vom 14.11.2017**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten hat am 20.07.2017 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Stadtverwaltung aufgefordert wird, widerrechtliche Verschmutzungen im öffentlichen Raum rechtlich zu ahnden.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Das Baureferat hat in München derzeit im öffentlichen Verkehrsraum über 2.000 Abfallbehälter situiert. In Grünanlagen zusätzlich mehr als 5.000 weitere. Das Baureferat orientiert sich bei deren Aufstellung im Verkehrsraum an der örtlich vorhandenen Verschmutzungssituation sowie an den Wegebeziehungen der Fußgänger. Der Bedarf wird auch regelmäßig überprüft und entsprechend die Aufstellungssituation angepasst. Bei der Aufstellung von zusätzlichen Abfallbehältern muss immer auch ein wirtschaftliches Vorgehen gegeben sein, so dass Bedarf und Maßnahme im richtigen Verhältnis erscheinen. Jeder neu situierte Behälter zieht nach der eigentlichen Beschaffung noch entsprechende regelmäßige Folgekosten für Kontrolle und Entleerung nach sich. Das muss bei dieser Thematik immer beachtet werden.

Wir dürfen an dieser Stelle mitteilen, dass das Thema „Sauberkeit“ in der Stadtverwaltung als permanentes Thema große Aufmerksamkeit besitzt und daher in diesem Zusammenhang regelmäßig große Anstrengungen unternommen werden, ein entsprechendes Bewusstsein in der Bevölkerung zu schaffen und zu fördern. Nur exemplarisch seien hier die im letzten Jahr durchgeführte Öffentlichkeitskampagne „Wahre Liebe ist...“ zur Sauberkeit an der Isar (nähere Informationen unter: <http://www.muenchen.de/freizeit/orte/119332/wahre-liebe-isar.html>) sowie die in diesem Jahr stattfindende Kampagne „Rein. Und sauber.“ (näheres unter: <http://www.muenchenreinundsauber.de/> sowie <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/baureferat/rein-und-sauber.html>) zu nennen.

Auch wurde Anfang dieses Jahres vom Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) ein Abfallvermeidungskonzept dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Der Fokus dieser Beschlussvorlage liegt in der Vermeidung bzw. Reduzierung von To-Go-Verpackungsmüll in München, was mittelfristig hoffentlich ebenfalls einen positiven Effekt auf die Thematik haben wird.

Die Stadtverwaltung unternimmt damit enorme Anstrengungen mit verschiedenen Ansatzpunkten, um die Stadt München in ihrem Erscheinungsbild noch attraktiver und sauberer gestalten zu können. Letztlich hängt der Erfolg aller Bemühungen aber auch von der Einsicht und Disziplin der Bürgerinnen und Bürger, sowie der Besucherinnen und Besucher der Stadt ab.

Bezugnehmend auf die Forderung nach rechtlicher Ahndung von Verunreinigungen des öffentlichen Straßengrundes ist festzustellen, dass eine entsprechende Rechtsgrundlage mit der Reinhaltungsverordnung der Landeshauptstadt München bereits besteht und diese auch regelmäßig Anwendung findet. So existiert hierzu auch ein Bußgeldkatalog, der beispielsweise für die im Antrag aufgeführten Themen „Entleerung eines Aschenbechers“ eine Summe zwischen 50 € und 100 € und für das „Spucken auf den Gehweg“ ein Bußgeld von 15 € vorsieht. Je nach Art des Verstoßes (Art und Menge der Verschmutzung) variieren die Bußgelder bis hin zu 1.000 €. Anzeigen werden in diesem Zusammenhang konsequent verfolgt. Das Haupthindernis bei der Bearbeitung derartiger Verstöße ist die hierfür erforderliche Feststellung der Personalien der Verursacher. Die Angabe der Personalien einzufordern ist aus rechtlichen Gründen nur der Polizei möglich.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01632 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten am 20.07.2017 wird damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen bereits entsprochen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Tiefbau, Frau Stadträtin Dr. Menges, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Der Empfehlung, widerrechtliche Verschmutzungen im öffentlichen Raum rechtlich zu ahnden, wird entsprochen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01632 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten am 20.07.2017 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 17 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Carmen Dullinger-Oßwald

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 17

An das Direktorium - D-II-BA - BA-Geschäftsstelle Ost (3x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kommunalreferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Baureferat - V

An das Baureferat - VV

An das Baureferat - G, J

An das Baureferat - T2

An das Baureferat - T/Vz zu T-Nr. 17330

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T20

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 17 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 17 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.